

## **Entgeltordnung der Stadt Lugau/Erzgeb. für die Benutzung der kommunalen Trauerhallen in Erlbach, Kirchberg und Ursprung**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504); des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); § 2 Abs. 1 Sächs. Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198); hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am xx.yy.xxxx diese Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Lugau ist Eigentümer der Trauerhallen Erlbach, Kirchberg und Ursprung. Diese werden für die Durchführung von Trauerfeiern an Dritte zur Nutzung überlassen. Dazu schließt die Stadt Lugau einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer ab. Der Vertrag beinhaltet neben den Nutzungsmodalitäten auch die Höhe des Nutzungsentgeltes, welches die Stadt Lugau für die Benutzung der vorgenannten Trauerhallen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhebt.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird zur Deckung der anfallenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Instandhaltung der Trauerhallen eingesetzt.
- (3) Die anfallenden Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Trauerhallen unterliegen einer ständigen Veränderung. Aus diesem Grund wird das Nutzungsentgelt in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf über eine Änderung der Entgeltordnung angepasst.

### **§ 2 Nutzungsgegenstand**

- (1) Die drei vorgenannten Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lugau.
- (2) Nutzungsgegenstand ist die jeweilige Trauerhalle, zu welcher neben der Verabschiedungshalle (Feierhalle) auch die angrenzenden Nebenräume gehören. Weiterhin werden neben den Räumlichkeiten auch die vorhandenen Ausstattungsgegenstände zur Mitbenutzung überlassen.
- (3) Die Feierhalle dient zur Aufbahrung der Verstorbenen vor der Beisetzung, zur Durchführung der Trauerfeier und zum Abschiednehmen durch die Hinterbliebenen und Gäste.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist die Person, die den vorgenannten Nutzungsvertrag mit der Stadt Lugau für die betreffende Nutzung abgeschlossen hat.

#### **§ 4 Fälligkeit und Einziehung des Entgeltes**

Das Nutzungsentgelt ist mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig. Es ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadtverwaltung Lugau bei der Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE25 8705 4000 3731 0028 67  
BIC: WELADED1 STB

unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes im Vertrag zu überweisen. Bei Bedarf besteht auch die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadt Lugau bzw. die Barzahlung während der Öffnungszeiten in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Lugau (Rathaus).

#### **§ 5 Stundung und Erlass vom Entgelt**

Das Entgelt kann im Ausnahmefall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass des Entgeltes entscheidet die Stadt Lugau auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Nutzers.

#### **§ 6 Benutzungsentgelt Trauerhalle**

Die Entgeltbemessung wurde gemäß §§ 9 ff des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Fassung gültig ab 27. April 2019 kalkuliert.

Dementsprechend wird das Entgelt für die Nutzung der Trauerhallen in Erlbach, Kirchberg und Ursprung auf **200,00 € / Nutzung** festgesetzt. Das Entgelt ist nach § 4 Abs.12 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Darin enthalten ist sind Betriebskosten sowie die Kosten für die Reinigung nach der Trauerfeier.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.10.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, 6. Februar 2024

Thomas Weikert  
Bürgermeister Stadt Lugau